

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁸⁵

Teil I

G 5702

2014 **Ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 2014** **Nr. 46**

Tag	Inhalt	Seite
2.10.2014	Achtes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes FNA: 2125-5-7 GESTA: F006	1586
6.10.2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung FNA: 2032-2-11	1591
6.10.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung FNA: 2129-56-1	1592
7.10.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung FNA: 780-6-2	1594
9.10.2014	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2015 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2015 – AELV 2015) FNA: neu: 8251-10-1-21	1595
6.10.2014	Bekanntmachung über den Beschluss der Bundesregierung zur Einführung eines jährlichen Gedenktages für die Opfer von Flucht und Vertreibung FNA: neu: 1136-5	1599
6.10.2014	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung FNA: 930-9-14	1599
9.10.2014	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Fortbildungsprüfungsverordnungen FNA: 806-22-6-46	1600

Achstes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes

Vom 2. Oktober 2014

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Weinggesetzes

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In den § 5 und § 17 betreffenden Zeilen wird jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt.
 - b) Die § 19 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Qualitätsprüfung der Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A., Sekte b.A. und bestimmter Qualitätsschaumweine“.
 - c) In der § 22a betreffenden Zeile wird das Wort „Spezifikationen“ durch das Wort „Produktspezifikationen“ ersetzt.
 - d) In der § 22c betreffenden Zeile wird das Wort „EU-Recht“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - e) Nach der § 22d betreffenden Zeile werden folgende § 22e und § 22f betreffende Zeilen eingefügt:

„§ 22e Antrag auf Schutz einer geografischen Angabe nach der Verordnung (EU) Nr. 251/2014

§ 22f Strengere Vorschriften zu aromatisierten Weinerzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe“.
2. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Erzeugnisse:

 - a) die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union genannten Erzeugnisse des Weinbaus ohne Rücksicht auf ihren Ursprung,
 - b) aromatisierter Wein, aromatisierte weinhalige Getränke, aromatisierte weinhalige Cocktails (aromatisierte Weinerzeugnisse) und
 - c) weinhalige Getränke,“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ werden durch die Wörter „Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Qualitätsweine“ wird ein Komma eingefügt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
4. In den §§ 3a und 4 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und Absatz 2, § 13 Absatz 3, § 14, § 15, § 22 Absatz 2, § 22d, § 26 Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 3, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 4, § 33 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b und Absatz 2 Satz 1, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 7 Buchstabe a, § 40 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5, § 41, § 42 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 2, § 45 Satz 2, § 47 Satz 4, den §§ 51 und 53 Absatz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
5. § 3b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kapitel IV Abschnitt IVb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Drittlandsmärkten nach Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „in Mitgliedstaaten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und in Drittländern nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 und in Satz 3 werden jeweils die Wörter „1 Million Euro“ durch die Wörter „1 Million 500 Tausend Euro“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Von dem in Satz 2 genannten Betrag sind 500 Tausend Euro ausschließlich für Maßnahmen der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verwenden.“
- dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2, Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 4,“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden
- aa) die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ und
- bb) die Wörter „Artikel 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „auf Drittlandsmärkten nach Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „in Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a sowie in Drittländern nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 103t der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. die Unterstützung für Innovationen nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“.
- e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
„(5) Bei Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 stellen die Antragsteller sicher, dass die im Zusammenhang mit der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verbreitenden Informationen über den verantwortungsvollen Weinkonsum von der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, genehmigt worden ist. Die in Satz 1 genannte Genehmigung ist dem Antrag beizufügen.
(6) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist bei Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, soweit sie Informations- oder Absatzförderungsmaßnahmen aus Deutschland oder aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland durchgeführt werden sollen, die für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle. Sie entscheidet dabei im Einvernehmen mit dem Sachverständigenausschuss nach § 3c.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
- g) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
6. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:
- „§ 3c
Sachverständigenausschuss
- (1) Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird ein Sachverständigenausschuss zur Bewertung der im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beabsichtigten Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 errichtet.
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung und die Amtsdauer der Mitglieder, das Verfahren und die Geschäftsordnung des Sachverständigenausschusses zu regeln. Dem Sachverständigenausschuss müssen mindestens angehören ein Vertreter oder eine Vertreterin
1. des Bundesinstituts für Risikobewertung,
 2. des oder der Drogenbeauftragten der Bundesregierung,
 3. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
 4. aus dem Bereich der Medizin,
 5. aus dem Bereich der Weinwissenschaft,
 6. aus dem Bereich des Verbraucherschutzes und
 7. der Weinüberwachungsbehörden der Länder.
- (3) Der Sachverständigenausschuss tagt unter dem Vorsitz eines Vertreters oder einer Vertreterin der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft, der oder die kein Stimmrecht hat.
- (4) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung führt die Geschäfte des Sachverständigenausschusses.“
7. In § 5 wird in der Bezeichnung und im Wortlaut jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Qualitätsweine Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperwein b.A. oder Sekt b.A.“ durch die Wörter „Qualitätsweine,

Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A. oder Sekte b.A.“ ersetzt.

9. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „über deren Schutz nach Artikel 118i der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entschieden worden ist“ durch die Wörter „für deren Bezeichnung eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe nach dem Verfahren des Artikels 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschützt worden ist“ ersetzt.
10. Dem § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1a, in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden
- aaa) die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ und
- bbb) die Wörter „Artikels 113c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikels 167 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“
- ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Branchenverbänden“ durch das Wort „Branchenverbände“ ersetzt.
12. § 16a wird wie folgt gefasst:
- „§ 16a
Produktspezifikationen
- Die in diesem Abschnitt geregelten Bestimmungen über die Anforderungen und Eigenschaften von Qualitätsweinen, Prädikatsweinen, Qualitätslikörweinen b.A., Qualitätsperlweinen b.A., Sekten b.A. und Landweinen sind Teil der Produktspezifikationen im Sinne des Artikels 94 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Beschreibung der Weine aus den bestimmten Anbaugebieten sowie aus den Landweingebieten. Sie sind Gegenstand der Kontrollen der Einhaltung der Produktspezifikationen.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Qualitätsprüfung der Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A., Sekte b.A. und bestimmter Qualitätsschaumweine“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Schaumwein“ durch das Wort „Qualitätsschaumwein“ ersetzt.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Qualitätsweine“ ein Komma eingefügt.
16. § 22a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Spezifikationen“ durch das Wort „Produktspezifikationen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Kontrollen zur Einhaltung von Produktspezifikationen von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder aromatisierten Weinerzeugnissen mit einer geschützten geografischen Angabe zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union hinsichtlich der Vorschriften über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben erforderlich ist. Kontrollen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere analytische oder organoleptische Prüfungen.“
17. § 22b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. die geografische Angabe im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung,“.
- c) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Lagen und Bereichen“ die Wörter „und Namen kleinerer geografischer Einheiten, die in der Liegenchaftskarte abgegrenzt sind, soweit diese Namen in einem in der Rechtsverordnung nach

§ 23 Absatz 4 geregelten Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen sind," eingefügt.

18. § 22c wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung wird das Wort „EU-Recht“ durch das Wort „der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 118n der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geführt“ durch die Wörter „Artikel 104 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterhalten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 und in Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ werden durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden
 - aaa) die Wörter „Artikels 118h der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikels 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ und
 - bbb) die Wörter „Artikels 118q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikels 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“
 ersetzt.

19. Nach § 22d werden folgende §§ 22e und 22f eingefügt:

„§ 22e

Antrag auf

Schutz einer geografischen Angabe
nach der Verordnung (EU) Nr. 251/2014

(1) Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe in das Register der geschützten geografischen Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, das von der Europäischen Kommission nach Artikel 21 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 unterhalten wird, sind bei der Bundesanstalt zu stellen.

(2) § 22c Absatz 2 und 5 bis 7 ist auf Anträge nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für das in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 genannte Einspruchsverfahren sowie das Verfahren zur Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014.

(3) § 22c Absatz 3 ist auf Anträge nach Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass für die dort genannte Stellungnahme auf den Ort der Herstellung des zu schützenden aromatisierten Weinerzeugnisses abzustellen ist.

(4) § 22c Absatz 4 ist auf Anträge nach Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass bei der Zusammensetzung des Fachausschusses als Vertreter der Weinwirtschaft Verbände berück-

sichtigt werden sollen, deren Mitglieder sich mit der Herstellung und dem Handel aromatisierter Weinerzeugnisse befassen.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. das Antragsverfahren nach Absatz 1 und das Einspruchsverfahren nach Absatz 2,
2. den in Absatz 4 genannten Fachausschuss,
3. das Einspruchsverfahren im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 und das Verfahren zur Änderung einer Produktspezifikation im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014, soweit sich das Erfordernis hierfür aus den Rechtsakten der Europäischen Union ergibt.

§ 22f

Strengere Vorschriften

zu aromatisierten Weinerzeugnissen
mit geschützter geografischer Angabe

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, zur Verbesserung der Qualität der aromatisierten Weinerzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates strengere Vorschriften als die Vorschriften des Artikels 4 Absatz 1 und der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 für die Erzeugung und Beschreibung der aromatisierten Weinerzeugnisse zu erlassen.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Artikel 118z Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Namen kleinerer geografischer Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind, soweit diese Namen in einem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelten Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen sind,“.

ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2, in Absatz 3 und in Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 118z Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
22. § 50 Absatz 2 Nummer 7 wird aufgehoben.
23. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 11 und Absatz 14 werden aufgehoben.
- b) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 angefügt:
- „(16) § 22b Absatz 1 Nummer 1a und die §§ 22e und 22f sind erst ab dem 28. März 2015 anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Tag ist § 2 Nummer 1 in der am 14. Oktober 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
24. In § 57 Absatz 3 und § 57a Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Oktober 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung**

Vom 6. Oktober 2014

Auf Grund des § 14 Absatz 3 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Spezial- oder Doppelbettklasse im Schlafwagen“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen des § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes beträgt das Auslandstagegeld jeweils 80 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag addiert.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „klimabedingter“ durch das Wort „klimagerechter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „klimabedingter“ durch das Wort „klimagerechter“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Absatz 3 und 4 der Auslandsaufzugskostenverordnung ist entsprechend anzuwenden, es sei denn, dass aus jahreszeitlichen Gründen klimagerechte Bekleidung nicht beschafft zu werden braucht.“
4. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „Inlandstagegeldes nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 erster Halbsatz Buchstabe a“ durch die Wörter „Tagegeldes nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 2 und 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 2014

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Erste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung¹

Vom 6. Oktober 2014

¹ Die Verordnung dient der Umsetzung der folgenden delegierten Richtlinien der Kommission:

Delegierte Richtlinie 2014/1/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Legierungselement für ionisierender Strahlung ausgesetzte Lager und Verschleißflächen in medizinischen Geräten (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 45);

Delegierte Richtlinie 2014/2/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium in Leuchtstoffbeschichtungen in Bildverstärkern für Röntgenbilder bis zum 31. Dezember 2019 sowie in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2020 in der EU in den Verkehr gebrachte Röntgenanlagen (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 47);

Delegierte Richtlinie 2014/3/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Bleiacetatmarker zur Verwendung in stereotaktischen Kopfrahmen bei der Computertomographie und der Magnetresonanztomographie sowie in Positionierungssystemen für Gammastrahlen- und Partikeltherapiegeräte (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 49);

Delegierte Richtlinie 2014/4/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei zur Herstellung vakuumdichter Verbindungen zwischen Aluminium und Stahl in Röntgenbildverstärkern (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 51);

Delegierte Richtlinie 2014/5/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten auf Leiterplatten, in der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und in Beschichtungen von Leiterplatten, in Loten zur Verbindung von Drähten und Kabeln, in Loten zur Verbindung von Wandlern und Sensoren, die dauerhaft bei einer Temperatur von unter – 20 °C unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen verwendet werden (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 53);

Delegierte Richtlinie 2014/6/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Oberflächenbeschichtungen von Einsteckpressverbindern, die nicht-magnetische Verbinder erfordern und dauerhaft bei einer Temperatur von unter – 20 °C unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen verwendet werden (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 55);

Delegierte Richtlinie 2014/7/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten, in der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und von Leiterplatten, in Verbindungen von elektrischen Kabeln, in Abschirmungen und ummantelten Steckverbindern zur Verwendung a) in Magnetfeldern innerhalb eines Radius von 1 m um das Isozentrum des Magneten von medizinischen Geräten für die Magnetresonanztomographie, einschließlich der für den Einsatz innerhalb dieses Bereichs konzipierten Patientenmonitore, oder b) in Magnetfeldern mit höchstens 1 m Abstand von den Außenflächen von Zyklotron-Magneten oder von Magneten für den Strahlentransport und die Strahlenlenkung in der Partikeltherapie (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 57);

Delegierte Richtlinie 2014/8/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten zur Befestigung digitaler Cadmiumtellurid- und Cadmiumzinktellurid-Arraydetektoren auf Leiterplatten (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 59);

Delegierte Richtlinie 2014/9/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei und Cadmium in metallischen Bindungen zur Herstellung von supraleitenden magnetischen Kreisen in MRI-Detektoren, SQUID-Detektoren, NMR-Detektoren (Kernspinresonanz) oder FTMS-Detektoren (Fourier-Transform-Massenspektrometer) (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 61);

Delegierte Richtlinie 2014/10/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Legierungen als Supraleiter und Wärmeleiter zur Verwendung in Kühlköpfen von Kryokühlern und/oder in kryogen gekühlten Kältesonden und/oder in kryogen gekühlten Potentialausgleichssystemen, in medizinischen Geräten (Kategorie 8) und/oder in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 63);

Delegierte Richtlinie 2014/11/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom in Alkali-Dispensern zur Verwendung bei der Herstellung von Fotokathoden in Röntgenbildverstärkern bis zum 31. Dezember 2019 und in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2020 in der EU in den Verkehr gebrachte Röntgenanlagen (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 65);

Delegierte Richtlinie 2014/12/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten auf Leiterplatten von Detektoren und Datenerfassungseinheiten für in Magnetresonanztomographen integrierte Positronenemissionstomographen (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 67);

Delegierte Richtlinie 2014/13/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten auf bestückten Leiterplatten zur Verwendung in mobilen Medizinprodukten der Klassen IIa und IIb der Richtlinie 93/42/EWG mit Ausnahme von tragbaren Notfalldefibrillatoren (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 69);

Delegierte Richtlinie 2014/14/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von 3,5 mg Quecksilber je Lampe in einseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 71);

Delegierte Richtlinie 2014/15/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei, Cadmium und sechswertiges Chrom in wiederverwendeten Ersatzteilen, die aus vor dem 22. Juli 2014 in den Verkehr gebrachten medizinischen Geräten ausgebaut werden und in vor dem 22. Juli 2021 in den Verkehr gebrachten Geräten der Kategorie 8 verwendet werden, sofern die Wiederverwendung in einem überprüfbar geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und den Verbrauchern mitgeteilt wird, dass Teile wiederverwendet wurden (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 73);

Delegierte Richtlinie 2014/16/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver von Gasentladungslampen, die als Bariumsilikat-Leuchtstoffe (BaSi₂O₅:Pb) enthaltende Lampen zur extrakorporalen Photopherese verwendet werden (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 75).

Auf Grund

- des § 24 Nummer 1 und 2 und des § 65 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages und zu § 24 Nummer 1 und 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Verteidigung nach Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit:

Artikel 1

Die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieser Verordnung“ gestrichen.
 - b) In Nummer 10 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch die Wörter „auf dem Markt der Europäischen Union“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „delegierte Richtlinie 2012/50/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (ABl. L 348 vom 18.12.2012, S. 16) und die delegierte Richtlinie 2012/51/EU der Kom-

mission zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (ABl. L 348 vom 18.12.2012, S. 18)“ durch die Wörter „delegierte Richtlinie 2014/1/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 45), die delegierte Richtlinie 2014/2/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 47), die delegierte Richtlinie 2014/3/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 49), die delegierte Richtlinie 2014/4/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 51), die delegierte Richtlinie 2014/5/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 53), die delegierte Richtlinie 2014/6/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 55), die delegierte Richtlinie 2014/7/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 57), die delegierte Richtlinie 2014/8/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 59), die delegierte Richtlinie 2014/9/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 61), die delegierte Richtlinie 2014/10/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 63), die delegierte Richtlinie 2014/11/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 65), die delegierte Richtlinie 2014/12/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 67), die delegierte Richtlinie 2014/13/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 69), die delegierte Richtlinie 2014/14/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 71), die delegierte Richtlinie 2014/15/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 73) und die delegierte Richtlinie 2014/16/EU (ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 75)“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Nummer 4 wird Nummer 3 und nach der Angabe „1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.

4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „dieses Gerät zurücknehmen“ das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. Oktober 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Zweite Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung

Vom 7. Oktober 2014

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) und mit § 6 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214),

- auf Grund des § 2 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 3, mit § 3 Absatz 1 und mit § 4 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 1, des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), von denen § 3 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 4 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 10 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind,
- auf Grund des § 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1, des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), von denen § 7 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 182 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

Artikel 1

In § 3 Absatz 2 Satz 1 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Oktober 2014

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2015
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2015 – AELV 2015)**

Vom 9. Oktober 2014

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, der zuletzt durch Artikel 17 Nummer 14 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Ermittlung des Arbeitseinkommens

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2015 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nummer 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31. Dezember 1998, S. 1),

ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Absatz 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

1. der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Wert 1 000 dividiert wird,
2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt wird und
3. dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 38 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 38 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
3. dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1987fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert

über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1933fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
2. dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu er-

mitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

3. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
4. dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. Oktober 2014

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	1,1166
26 000	1,1097
27 000	1,1019
28 000	1,0936
29 000	1,0847
30 000	1,0755
31 000	1,0660
32 000	1,0564
33 000	1,0466
34 000	1,0368
35 000	1,0269
36 000	1,0171
37 000	1,0072
38 000	0,9975

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	0,6272
26 000	0,6438
27 000	0,6577
28 000	0,6693
29 000	0,6789
30 000	0,6868
31 000	0,6933
32 000	0,6984
33 000	0,7025
34 000	0,7055
35 000	0,7077
36 000	0,7092
37 000	0,7101
38 000	0,7103

Anlage 3

(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
38 000	0,9975
100 000	0,6099
150 000	0,4711
200 000	0,3876
250 000	0,3314
300 000	0,2907
350 000	0,2596
400 000	0,2351
450 000	0,2153
500 000	0,1987

Anlage 4

(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
38 000	0,7103
100 000	0,5314
150 000	0,4273
200 000	0,3593
250 000	0,3116
300 000	0,2761
350 000	0,2485
400 000	0,2265
450 000	0,2084
500 000	0,1933

**Bekanntmachung
über den Beschluss der Bundesregierung zur Einführung
eines jährlichen Gedenktages für die Opfer von Flucht und Vertreibung**

Vom 6. Oktober 2014

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. August 2014 beschlossen, ab dem Jahre 2015 jährlich am 20. Juni den „Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung“ zu begehen.

Berlin, den 6. Oktober 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

**Berichtigung
der Ersten Verordnung
zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung**

Vom 6. Oktober 2014

Die Erste Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 1047) ist wie folgt zu berichtigen:
In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe kk ist im einleitenden Satz die Angabe „6.1 bis 6.13“ durch die Angabe „6.1 bis 6.13 und 6.17“ zu ersetzen.

Berlin, den 6. Oktober 2014

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Hugo Gratza

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

Vom 9. Oktober 2014

Die Dritte Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 21. August 2014 (BGBl. I S. 1459) ist wie folgt zu berichtigen: In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist jeweils die Angabe „Artikel 58“ durch die Angabe „Artikel 61“ zu ersetzen.

Bonn, den 9. Oktober 2014

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
W. Bischoff